

Benutzungsordnung der Stadt Lorsch

für die Ausleihung des städtischen Fahrzeugs Opel Vivaro 1.6 CDTi

mit dem amtlichen Kennzeichen HP-SL 1020

1. Allgemeines

1.1. Die Stadt Lorsch hält im Rahmen dieser Benutzungsordnung für örtliche Vereine und für dienstliche Zwecke bei der Kulturarbeit o.g. Fahrzeug auf dem Gelände der Stadtbetriebe Lorsch bereit.

1.2. Die Nutzung des Fahrzeugs wird durch Mitarbeiter der Stadtbetriebe Lorsch verwaltet.

1.3. Die vereinbarten Nutzungszeiten sind einzuhalten. Sollten die Übergabezeiten nicht eingehalten werden können, ist umgehend ein Mitarbeiter der Stadtbetriebe (Tel.: 06251/5967-570, -571, -572, -573) während der Dienstzeit in Kenntnis zu setzen.

1.4. Das Fahrzeug darf grundsätzlich nur für Vereinsangelegenheiten oder für betriebliche Zwecke im Zusammenhang mit kulturellen Angelegenheiten nach Absprache mit den Stadtbetrieben benutzt werden. Die Vereinsnutzung hat Vorrang.

1.5. Die Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nicht zulässig. Ausnahmen bezüglich der Nutzung bedürfen der Genehmigung durch das Hauptamt.

1.6. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Pflichten des Nutzers

2.1. Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, die erforderlichen Fahrzeugpapiere (Zulassung und Führerschein) bei allen Fahrten mitzuführen und stets sorgfältig zu verwahren.

2.2. Voraussetzung für die Nutzung des Fahrzeugs ist, dass die/der Nutzer/in eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt und fahrtüchtig ist.

2.3. Das im Handschuhfach befindliche Nachweisformular ist nach jeder Fahrt auszufüllen und bei den Stadtbetrieben nach Nutzungsende abzugeben.

2.4. Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Pflege des Fahrzeugs Sorge zu tragen und das Fahrzeug stets schonend zu fahren. Die Verkehrsvorschriften sind einzuhalten. Es ist nicht gestattet, das Fahrzeug alkoholisiert, nach dem Konsum von Drogen oder der Einnahme von Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit des Fahrzeugführers vermindern, zu fahren.

3. Schäden und Strafen

3.1. Wenn der/die Nutzer/in einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt diese/r alle der Stadt Lorsch entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Entstehen der Stadt Lorsch durch eine Rückstufung in der Versicherung Nachteile, sind diese finanziellen Kosten von der/dem Nutzer/in zu erstatten.

3.2. Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Kfz-Versicherung. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz bei Schäden, die durch Fehlbedienung des Fahrzeugs entstanden sind. Der Versicherungsschutz kann ganz oder teilweise entfallen, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug führt sowie, wenn der Fahrer nicht in den Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis oder nicht fahrtüchtig ist.

3.3. Verwarnungs- und Bußgelder, die im Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung des Fahrzeugs durch den Mitarbeiter oder das Vereinsmitglied entstehen, gehen zu Lasten des Fahrzeugführers.

4. Anzeigepflicht bei Unfall

4.1. Die Nutzer/Fahrer sind verpflichtet, bei jeglichem Unfall mit dem Fahrzeug die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird. Sollte diese aufgrund eines Bagatellschadens nicht zum Unfallort kommen, ist der Schaden mit einem Foto zu dokumentieren.

4.2. Bei einem Unfall oder bei einem Ausfall des Fahrzeugs aufgrund eines Unfalls, technischen Defekts oder dgl., hat der/die Nutzer/in die Stadtbetriebe Lorsch unverzüglich zu verständigen.

4.3. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden; dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind.

5. Rückgabe des Fahrzeugs

5.1. Bei der Benutzung des Fahrzeugs durch Vereine, gehen die Kraftstoffkosten zu Lasten der Nutzer. Die Nutzer haben das Fahrzeug vollgetankt zurückzugeben. Anderenfalls ist die Stadt Lorsch berechtigt, die bei der Völltankung entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

5.2. Der/die Nutzer/in hat die Kosten zu tragen, die aufgrund einer verspäteten Abgabe des Fahrzeugs nachweislich einer/einem Folgenutzer/in entstehen.

6. Haftungsausschuss

6.1. Das Fahrzeug wird regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit von der Stadt Lorsch überprüft. Jede/r Nutzer/in ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Die Stadt Lorsch haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass ein gebuchtes Fahrzeug, das zur Nutzung bereitsteht, einsatzbereit, sicher und fahrtauglich ist.

7. Sonstige Regelungen

7.1. Der Kfz-Schein verbleibt im Fahrzeug, der Brief bei der Halterin. Das Fahrzeug ist sauber zu halten; der Innenraum ist bei Verschmutzung auszusaugen. Bei sehr starker Verschmutzung ist das Fahrzeug vor der Rückgabe auch außen zu reinigen. Im Fahrzeug gilt absolutes Rauchverbot.

7.2. Bei der Benutzung von mautpflichtigen Straßen hat der/die Nutzer/in für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung aller Mautgebühren zu sorgen. Der/die Nutzer/in stellt die Stadt Lorsch von sämtlichen Mautgebühren frei, die durch die Nutzung des Fahrzeugs verursacht werden.

7.3. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nach dieser Benutzungsordnung erhobenen personenbezogenen Daten kommt die für die Stadt Lorsch geltende Datenschutzverordnung zur Anwendung.

Lorsch, den 18. November 2019

DER MAGISTRAT DER STADT LORSCH

gez.
Schönung
Bürgermeister

Benutzungsordnung gelesen und akzeptiert

Lorsch, den

(Name Nutzer und Vereinsbezeichnung)